

Mag. Andreas Reichhardt
Bundesminister

An den
Präsident des Bundesrates
Ingo Appé
Parlament
1017 Wien

andreas.reichhardt@bmvit.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: BMVIT-11.000/0007-I/PR3/2019

17. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die BundesrätInnen Mag.^a Pruner, Genossinnen und Genossen haben am 14. Mai 2019 unter der **Nr. 3650/J-BR** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Wunschkennzeichen oder nicht? gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 4:

- *Handelt es sich bei dem Kennzeichen W 81881 H um ein Wunschkennzeichen oder handelt es sich um ein Kennzeichen, welches von der Behörde nach dem Zufälligkeitsprinzip vergeben wurde?*
- *Sollte es sich um ein Wunschkennzeichen handeln, welche rechtlichen Schritte werden sie gegen jene Person einleiten, die dieses Wunschkennzeichen beantragt hat?*

Gemäß den Vorgaben der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung (KDV) für die Ausgestaltung der Kennzeichen müssen Wunschkennzeichen mit einem Buchstaben beginnen und mit einer Ziffer enden und müssen sog. Standardkennzeichen mit einer Ziffer beginnen und mit einem Buchstaben enden.

Beim gegenständlichen Kennzeichen „W-81881H“ handelt es sich somit nicht um ein Wunschkennzeichen.

Zu Frage 2:

- *Wurde dieses Kennzeichen vor Geltung des diesbezüglichen Erlasses oder nach dessen Inkrafttreten vergeben?*

Da es sich bei dem Kennzeichen nicht um ein Wunschkennzeichen handelt, fällt es auch nicht unter den Erlass vom 23.7.2015 betreffend anstößige oder lächerliche Wunschkennzeichen und es ist somit unerheblich, ob dieses Kennzeichen vor oder nach dem Erlass vergeben worden ist.

Zu Frage 3:

- *Was werden sie als zuständiger Bundesminister unternehmen, um dieses Kennzeichen mit Kodierungen aus der rechtsextremen Szene so rasch wie möglich aus dem Verkehr zu bringen?*

Es handelt sich beim gegenständlichen Kennzeichen um ein „normales“ Standardkennzeichen, das von der Zulassungsstelle aus dem vorhandenen Kennzeichenstock nach einem bestimmten Vergabesystem in der Reihenfolge der Anträge vergeben worden ist.

In dem von Ihnen angesprochenen Erlass vom 23.7.2015, Zl. 179.493/0011-IV/ST4/2015, wird unter Punkt 5. auch die Auswirkung auf Standardkennzeichen behandelt. Demnach sollen auch Standardkennzeichen keine lächerlichen oder anstößigen Buchstabenkombinationen enthalten und es ist daher darauf zu achten, dass keine der im Erlass angeführten Buchstabenkombinationen vergeben werden.

Das bezieht sich somit nur auf Buchstabenkombinationen und nicht auch auf Ziffernkombinationen.

Hinsichtlich Ziffernkombinationen wurde unter Pkt. 5.2 für Personen, die eine Ziffernkombination haben, die (als Wunschkennzeichen) unter den Erlass fallen würde, aber die Möglichkeit eröffnet, auf formlosen Antrag bei aufrechter Zulassung ein anderes Standardkennzeichen zugewiesen zu bekommen.

Der angesprochene Erlass wird als Beilage angeschlossen.

Mag. Andreas Reichhardt

